

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I. Seite 3 *Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3 vom 23.02.2018, Seite 3***
Beschluss des Kreistages vom 14.02.2018
Bildung einer Arbeitsgruppe „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“
- II.) Seiten 3-5 **Beschlüsse des Kreistages vom 11.04.2018****
1. Seite 3 Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
 2. Seite 3 Festlegung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung des Landrates
 3. Seite 4 Jugendförderplan 2018 bis 2021 - Fortschreibung
 4. Seite 4 Grundsatzbeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd
 5. Seite 4 Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
 6. Seiten 4-5 Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder) (Bezirk des Amtsgerichtes Eisenhüttenstadt) und Fürstenwalde/Spree
 7. Seite 5 Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises Oder-Spree
 8. Seite 5 Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss – Fraktion B-J-A/FDP/BVFO
 9. Seite 5 Resolution an den Landtag: Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel
 10. Seite 5 Änderung der Entschädigungssatzung
 11. Seite 5 Veränderungen in den Ausschüssen
- III. Seiten 5-12 **Hauptsatzung des Landkreis Oder-Spree****
- IV. Seite 12 **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)****
- V. Seite 13 **Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – LINKE, Wahlkreis 1****
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. April 2018

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I. Seiten 13-14 **Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde****
1. Seite 13 Bekanntmachung Gewässerschau „Müggelseepree“ am 15. Mai 2018 vom Standort unterhalb Wehr Große Tränke bis zum Standort Erkner, Landesgrenze Berlin
 2. Seiten 13-14 Bekanntmachung Gewässerschau „Spree“ am 31. Mai 2018 vom Ort Werder, Krumme Spree bis zum Ort Drahendorf, Drahendorfer Spree
 3. Seite 14 Bekanntmachung Deich- und Gewässerschau an der Oder und Lausitzer Neiße am 14. Juni 2018 von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.** Seite 15 **Bekanntmachung Erkneraner Radclub 1996 e. V.**
- II.** Seite 15 **Bekanntmachung Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
Jahresabschluss 2016
- III.** Seiten 15-16 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
1. Seiten 15-16 Wirtschaftsplan 2018
2. Seite 16 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- IV.** Seiten 17-18 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
1. Seite 17 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 14.03.2018
2. Seiten 17-18 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkalienatzung (FäkS)
- V.** Seiten 18-19 **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.04.2018**
8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) *Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3 vom 23.02.2018, Seite 3*
 Beschluss des Kreistages vom 14.02.2018
 Bildung einer Arbeitsgruppe „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“

Berichtigung des Beschlusses des Kreistages Nr. 018/22/2018 Bildung einer Arbeitsgruppe „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“ vom 14.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23.02.2018

Der Beschluss des Kreistages Nr. 018/2018 Bildung einer Arbeitsgruppe „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“ vom 14.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23.02.2018 wird wie folgt berichtet:

Nach den Punkten unter C) Arbeitsinhalte wird ein Satz unter D) eingefügt:

„D) Für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Mitglieder der Arbeitsgruppe ist die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse anzuwenden.“

(Beschluss Nr.: 018/22/2018)

Der Kreistag beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe „Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Oder-Spree“.

Diese Arbeitsgruppe hat folgende

A) Ziele:

- Diskussion der von der Kreisverwaltung fachübergreifend erarbeiteten Vorschläge zu Leitzielen und Handlungsempfehlungen,
- Definierung der Leitzielen der ländlichen Entwicklung in LOS,
- Entwicklung von Umsetzungsstrategien,
- Gewährleistung der Einbeziehung aller Beteiligten (Kreistag, Kreisverwaltung und Bürgermeister/Amtsleiter) sowie externer Sachverständiger und Bürger,

B) Struktur und Mitglieder:

Die Arbeitsgruppe übernimmt eine koordinierende Funktion.

Sie definiert die Arbeitsschwerpunkte und bildet darauf aufbauend ca. 4 - 5 thematische Unterarbeitsgruppen, in welchen eine breite Mitwirkung erwünscht und gefordert ist. Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppen sind Vertreter der Kreistags- und Kommunalfraktionen,

Bürgermeister und Amtsdirektoren, der Fachabteilungen der Kreisverwaltung sowie externe Spezialisten. Die Unterarbeitsgruppen haben eine eigene Leitung und Arbeitsplan. Sie führen eigenständig Workshops, Diskussionsrunden, Konferenzen, Fachtagungen u. ä. zur Definierung ihrer Projekte und Ziele durch.

Die Arbeitsgruppe besteht aus mindestens einem Vertreter je Fraktion, 2 Vertretern der Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung. Die inhaltliche Federführung liegt bei der zuständigen Beigeordneten.

Für die Koordinierung der Arbeit soll der Kreisvorsitzende verantwortlich zeichnen.

C) Arbeitsinhalte

- Bildung und Koordinierung der Unterarbeitsgemeinschaften,
- Abstimmung der Arbeitsergebnisse der Unterarbeitsgemeinschaften,
- Definierung der Leitzielen zur ländlichen Entwicklung,
- Erstellung einer Prioritätenliste zur Umsetzung der Leitzielen,
- Absicherung der Finanzierung,
- Begleitung der Verwaltung bei der Umsetzung der Projekte aus der Prioritätenliste,
- Bindegliede/Kontaktstelle für die Städte und Gemeinden für diese Thematik.

D) Für die Tätigkeit der vom Kreistag entsandten Mitglieder der Arbeitsgruppe ist die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seine Ausschüsse anzuwenden.

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 11.04.2018

1.) Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 012.2/23/2018)

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

2.) Festlegung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung des Landrates

(Beschluss-Nr.: 013/23/2018)

Der Kreistag beschließt folgende weitere Stellvertretung des Landrates:

Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten übernimmt der Beigeordnete und Dezernent für Finanzen und Innenverwaltung die allgemeine Stellvertretung,

bei dessen Verhinderung die Beigeordnete und Dezernentin für Ländliche Entwicklung.

3.) Jugendförderplan 2018 bis 2021 - Fortschreibung

(Beschluss-Nr.:016/23/2018)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2018 – 2021 als Bestandteil der Jugendhilfeplanung und als Unter-
setzung zum Haushaltsplan

4.) Grundsatzbeschluss für den Neubau einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd

(Beschluss-Nr.:017/23/2018)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung eines Neubaus einer Rettungswache in Brieskow-Finkenheerd.

5.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

(Beschluss-Nr.: 019.1/23/2018)

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018.

- Er bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.
- Der Landrat berichtet per 30.06.2018, 30.09.2018 und 31.12.2018 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2018.

(Beschluss-Nr.: 019.2/23/2018)

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2018.

(Beschluss-Nr.: 019.3/23/2018)

Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 019/2018 von SPD/CDU/B-J-A/FDP

- Der Kreistag beschließt beginnend mit dem Jahr 2019 die Einrichtung eines Kreisstrukturfonds zur Förderung investiver Strukturmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter. Hierfür sollen jährlich 1,5 Mio. € in den Haushalt des Landkreises eingestellt werden. Nicht verbrauchte Mittel eines Haushaltsjahres werden dem Budget des Folgejahres zugeführt. Für das Jahr 2019 sollen aus dem Kreisstrukturfonds die gemeindlichen Eigenanteile für die Sanierung des Spreeradweges übernommen werden. Sollte der gestellte Förderantrag durch die Förderbehörde nicht genehmigt werden oder der Betrag von 1,5 Mio. € durch die Eigenanteile nicht ausgeschöpft werden, können die Gemeinden andere bzw. ergänzende Anträge stellen. Sollte der Kämmerer für die planerische Vorbereitung der Bau-

maßnahme Sanierung Spreeradweg eine überplanmäßige Ausgabe von Planungsmitteln im Jahr 2018 bewilligen müssen, wird dieser zugestimmt. Dem Landrat wird aufgegeben, bis zum nächsten Kreistag unter Beachtung des Haushaltsrechts eine Richtlinie zur Vergabe der Förderung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die Verwaltung wird aufgefordert, künftig in Erträgen und Aufwendungen echt ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Dabei wird das Bemühen der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsdurchführung den Haushaltsausgleich gewissermaßen nachträglich zu erzielen durchaus anerkannt. Um die investiven Ziele des Landkreises Oder-Spree durch den Verzehr der Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre zum Ausgleich der Haushaltsdefizite nicht zu gefährden, ist die Vorlage von in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalten aber unverzichtbar.

(Beschluss-Nr.: 019.4/23/2018)

Änderungsantrag BVB/Freie Wähler zum Ergänzungsantrag SPD/CDU/B-J-A/FDP

Der Kreistag Oder-Spree lehnt den folgenden Änderungsantrag zum Ergänzungsantrag der Beschlussvorlage 019/2018 ab:

Der Kreistag beschließt beginnend mit dem Jahr 2019 die Einrichtung eines Kreisstrukturfonds zur Förderung investiver Strukturmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter. Hierfür sollen jährlich 10 Mio. € in den Haushalt des Landkreises eingestellt werden. Nicht verbrauchte Mittel eines Haushaltsjahres werden dem Budget des Folgejahres des Folgejahres zugeführt. Dem Landrat wird aufgegeben, bis zum nächsten Kreistag unter Beachtung des Haushaltsrechts eine Richtlinie zur Vergabe der Förderung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag hat nach ausführlicher Diskussion der inhaltlichen Zielsetzungen die Anträge unserer Städte und Gemeinden an den Kreisstrukturfonds in den Fachausschüssen und zum Zwecke der ausgewogenen Mittelverteilung über diese zu beschließen.

6.) Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten Frankfurt (Oder) (Bezirk des Amtsgerichtes Eisenhüttenstadt) und Fürstenwalde/Spree

(Beschluss-Nr.: 020.1.1/23/2018)

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für den Wahlausschuss bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) (Bezirk des Amtsgerichtes Eisenhüttenstadt)

1. Frau Christel Ganther, Mixdorf
2. Frau Kathrin Scholz, Eisenhüttenstadt
3. Herr Frank Staar, Grunow Dammendorf.

(Beschluss-Nr.: 020.1.2/23/2018)

Der Kreistag wählt die Vertrauensleute für den Wahlausschuss bei dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

1. Herr Manfred Blaske, Friedland
2. Frau Evelyn Bülow, Fürstenwalde
3. Frau Elvira Hiesgen, Grünheide (Mark)
4. Frau Marina Kusminder, Rietz-Neuendorf
OT Herzberg
5. Frau Diana Noack, Fürstenwalde
6. Herr Lothar Siebmann, Grünheide (Mark)
7. Frau Heidi Ziegenhorn, Bad Saarow.

7.) **Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltsatzung 2018 des Landkreises Oder-Spree**

(Beschluss-Nr.: 024/23/2018)

Der Kreistag nimmt die Stellungnahmen der Städte Beeskow und Fürstenwalde zur Kenntnis und weist die in den Stellungnahmen vorgebrachten Einwendungen zur Kreisumlage zurück.

8.) **Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss – Fraktion B-J-A/FDP/BVFO**

(Beschluss-Nr.: 6/B-J-A/FDP/BVFO/23/2018)

Der Kreistag wählt Frau Anne Rimpler gemäß § 40 Abs. 1 und BbgKVerf für den Rest der Wahlzeit als stimmberechtigtes Mitglied für die Fraktion B-J-A/FDP/BVFO in den Jugendhilfeausschuss.

9.) **Resolution an den Landtag: Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel**

(Beschluss-Nr.: 4/BVB/Fr Wähler/23/2018)

Der Kreistag Oder-Spree lehnt den folgenden Antrag ab:

Der Kreistag Oder-Spree fordert den Landtag und die Landesregierung von Brandenburg auf, Änderungen am Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) dahingehend vorzunehmen, dass ein Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Tegel (TXL) samt Linienflugverkehr und Pauschalflugreiseverkehr dauerhaft möglich bleibt.

III.) Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

**Hauptsatzung
für den Landkreis Oder-Spree**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in seiner Sitzung am 11.04.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

10.) Änderung der Entschädigungssatzung

(Beschluss-Nr.: 5/DIE LINKE/23/2018)

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung):

§ 1 Absatz (2) der Entschädigungssatzung:

Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €.

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.

Beratende Mitglieder von Ausschüssen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.

Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/23/2018)

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Frau Dr. Astrid Böger, wohnhaft in Bad Saarow als sachkundige Einwohnerin in den Fachausschuss für Soziales und Gesundheit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages, Fraktionen
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreisausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte, Seniorenbeauftragte
- § 17 Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat
- § 18 Landrat
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Oder-Spree.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Storkow (Mark), den amtsfreien Gemeinden Grünheide (Mark), Rietz-Neuendorf, Schöneiche bei Berlin, Steinhöfel, Tauche, Woltersdorf und den Ämtern Brieskow-Finkenheerd, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal und Spreenhagen.
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Beeskow.

§ 2

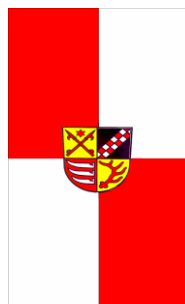
Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Oder-Spree führt folgendes Wappen:
Geviertelt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünfendige rote Hirschstange.
Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis Oder-Spree führt eine Flagge:
Auf das Rot und Weiß gevierte Flaggentuch ist in der Mitte das Kreiswappen aufgelegt.

Wappen:



Flagge:



Dienstsiegel:



§ 3

Einwohnerbeteiligung, Bürgerentscheid

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Nähere Einzelheiten zur Einwohnerunterrichtung und -beteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
 - gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs.2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises über einem Wert von 500.000 Euro.
 - gem. §§ 131 Abs. 1, 28 Abs.3 Satz 2 BbgKVerf in den Fällen des § 4 Abs. 2 zweiter und vierter Anstrich bei Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro.
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung
 - Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Vergaben/Beschaffungen
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) über einem Gesamtbetrag von 500.000 Euro (netto),
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen über einem Betrag von 500.000 Euro (netto),
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 150.000 Euro (netto),
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
 - d) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - e) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung den Wert von 50.000 Euro (netto) im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 100.000 Euro (netto) überschreitet.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgK-Verf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 100.000 Euro soweit es sich nicht um eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Wert handelt,
 - Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 Euro
 - Vergaben von
 - a) Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 500.000 Euro (netto),
 - b) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto),
 - c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 150.000 Euro (netto),
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 100.000 Euro,
 - der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 5

Mitglieder des Kreistages, Fraktionen

- (1) Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.
- (2) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Jeder/Jede Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht.

- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene verhinderte Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 13

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.
- (2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.
- (4) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner einschließlich der Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und der Höhe der Abführung bei Vergütungen als Vertreter der Gemeinde in

wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 der BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16

Integrationsbeauftragte, Seniorenbeauftragte

- (1) Der Kreistag beauftragt die Gleichstellungsbeauftragte, die Aufgaben zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und für die Belange von Senioren wahrzunehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und diesen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellt die Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und der Senioren im Kreisgebiet, der in dem für die Personengruppen jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Gleichstellungsbeirat, Integrationsbeirat, Seniorenbeirat

- (1) Im Landkreis Oder-Spree wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Daneben wird je ein Beirat zur Integration von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund sowie für Senioren gebildet. Die Beiräte werden in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf
- (2) Der Gleichstellungsbeirat besteht aus 7 Personen, die sich den Belangen der Gleichstellung von Mann und Frau besonders verpflichtet fühlen. Der Integrationsbeirat für Behinderte besteht aus 7 Personen mit oder ohne Behinderung, die sich für die Belange der Behinderten einsetzen. Der Integrationsbeirat für Menschen mit Migrationshintergrund besteht aus 5 Personen mit Migrationshintergrund, die bereit sind, sich in diesen Belangen zu engagieren und Der Seniorenbeirat aus 18 Personen, die mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, sich für die Belange der Senioren im Landkreis einzusetzen.
- (3) Den Beiräten ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen, Migrationshintergrund und Senioren haben.

§ 18

Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 19

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten sowie zwei weitere Beigeordnete, denen jeweils die Leitung eines dem Landrat unmittelbar unterstellten Dezernats übertragen wird.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates. Die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertreter bestimmt der Kreistag aus dem Kreis der weiteren Beigeordneten.

§ 20

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Landrates.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der

1. Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 2. Beförderung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 3. Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes bei Wechsel der Laufbahngruppe
 4. Einstellung von Arbeitnehmern als Amtsleiter oder in vergleichbare Funktionen
 5. nicht nur vorübergehenden Übertragung einer in Nr. 4 genannten Tätigkeit an Arbeitnehmer.
- (3) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
- a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (4) Der Landrat ernennt die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (5) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ vollzogen. Das Amtsblatt wird kostenlos herausgegeben. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen, dazu zählen auch die ortsüblichen Bekanntmachungen, werden in den sich auf den Landkreis beziehenden Regionalausgaben der „Märkischen Oderzeitung“ (Spreejournal, Oder-Spree-Journal) veröffentlicht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 2 mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Abs. 2 sowie einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Kreisverwaltung Haupteingang Haus B Rathenaustraße und Eingang Haus A Breitscheidstraße 7 informiert. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen das Landratsamt für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Kreistagsbüro, Breitscheidstraße 7 Haus A, auszulegen. Parallel dazu soll die Bereitstellung im webbasierten Bürgerinformationssystem des Landkreises erfolgen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Oder-Spree Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 16.04.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 16.04.2018

Lindemann
Landrat

IV. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 11.04.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree vom 17.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 23.12.2008) in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5 vom 30.04.2014) beschlossen:

§ 1 Absatz (2) der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €.

Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.

Beratende Mitglieder von Ausschüssen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.

Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Beeskow, den 17.04.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.04.2018

Lindemann
Landrat

V. Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – LINKE, Wahlkreis 1

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. April 2018

Berufung einer Ersatzperson des Kreistages Oder-Spree auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE – LINKE, Wahlkreis 1

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. April 2018

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 6]) mache ich Nachfolgendes bekannt:

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I. Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

- 1.) Gewässerschau „Müggelspree“ am 15. Mai 2018 vom Standort unterhalb Wehr Große Tränke bis zum Standort Erkner, Landesgrenze Berlin

Bekanntmachung Gewässerschau „Müggelspree“ am 15. Mai 2018 vom Standort unterhalb Wehr Große Tränke bis zum Standort Erkner, Landesgrenze Berlin

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt – untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 78 des BbgWG eine Gewässerschau durch.

Termin: Dienstag, 15. Mai 2018, 9:00 Uhr
Treffpunkt: Landkreis Oder-Spree, Am Bahnhof 1, Raum 311, 15517 Fürstenwalde/Spree

Die Gewässerschau dient der Kontrolle des Gewässerzustandes, seiner Ufer, der Anlagen an, in, unter und über dem Gewässer und der Gewässerbenutzungen sowie der Besprechung anstehender Themen und Vorstellung aktueller Maßnahmen. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit Bereiche der Müggelspree zu schauen. Für die Anfahrt zu den

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Frau Dr. Tanja Jaksch hat gegenüber dem Kreiswahlleiter mitgeteilt, dass sie ihr Kreistagsmandat mit Wirkung zum 30. März 2018 niederlegt. Die in der Reihenfolge nächste zu berücksichtigende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 1 ist

Frau
Rita-Sybille Heinrich
Flakenseeweg 45 A
15537 Erkner

Der Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree ist mit Wirkung vom 14. April 2018 auf Frau Rita-Sybille Heinrich übergegangen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, die Katastrophenschutzbehörde, die Fischereiausübungsberechtigten, die untere Fischereibehörde und die untere Naturschutzbehörde haben entsprechend § 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zur Gewässerunterhaltung und zur Nutzung des Gewässers.

Äußerungen können vorher gerichtet werden an:

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt – untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax:
03366/352679

- 2.) Gewässerschau „Spree“ am 31. Mai 2018 vom Ort Werder, Krumme Spree bis zum Ort Drahendorf, Drahendorfer Spree

Bekanntmachung Gewässerschau „Spree“ am 31. Mai 2018 vom Ort Werder, Krumme Spree bis zum Ort Drahendorf, Drahendorfer Spree

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt – untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -

nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes eine Gewässerschau durch.

Termin: Donnerstag, 31. Mai 2018, 9:00 Uhr
Treffpunkt: Landkreis Oder-Spree,
Breitscheidstraße 7
Haus A, Raum A 127
15848 Beeskow

Die Gewässerschau dient der Kontrolle des Gewässerzustandes, seiner Ufer, der Anlagen an, in, unter und über dem Gewässer und der Gewässerbenutzungen sowie der Besprechung anstehender Themen und Vorstellung aktueller Maßnahmen. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit Bereiche der Krummen Spree und Drahendorfer Spree zu schauen.

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, das Landesamt für Umwelt, die Katastrophenschutzbehörde, die Fischereiausübungsberechtigten, die untere Fischereibehörde, die untere Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde haben entsprechend § 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zur Gewässerunterhaltung und zur Nutzung des Gewässers.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können auch vorher gerichtet werden an:

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt – untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Tel.: 03366/351692 oder 1670, Telefax:
03366/352679

3.) Bekanntmachung Deich- und Gewässerschau an Oder und Lausitzer Neiße am 14. Juni 2018 von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)

**Bekanntmachung
Deich- und Gewässerschau an Oder und
Lausitzer Neiße am 14. Juni 2018
von 15898 Coschen bis 15295 Brieskow-
Finkenheerd (Landkreis Oder-Spree)**

Gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt - untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Deichunterhaltung und -nutzung im Sinne der §§ 97 und 98 des BbgWG sowie der ordnungsgemäßen Gewässerun-

terhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 78 des BbgWG eine Deich- und Gewässerschau durch.

1.) Zeitlicher Ablauf am 14. Juni 2018 mit Beginn und Treffpunkt

- | | |
|-----------|--|
| 09:00 Uhr | Coschen (Straße Ortsausgang am Deich) für den Neiße-Deich von Coschen bis Ratzdorf |
| 10:30 Uhr | Ratzdorf (Deich in Höhe Pegelhaus) für den Oderdeich von Ratzdorf bis Eisenhüttenstadt |
| 12:00 Uhr | Eisenhüttenstadt/ Buchwaldstraße (Deich) für den Oderdeich von Eisenhüttenstadt bis Aurith |
| 14:00 Uhr | Aurith (Deich) für den Oderdeich von Aurith bis Brieskow-Finkenheerd |

Die Treffpunkte befinden sich jeweils in Deichnähe und sind von den Zufahrtswegen anzufahren.

2.) Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung

Der zur Deich- und Gewässerunterhaltung Verpflichtete, der Deich- und Gewässereigentümer, die Anlieger des Gewässers, die zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, die Katastrophenschutzbehörde, die Fischereiausübungsberechtigten, die untere Fischereibehörde und die untere Naturschutzbehörde sowie bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde haben entsprechend §§ 112 und 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu den unter Punkt 1 genannten Terminen.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können vorher an:

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt - untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax:
03366/352679 gerichtet werden.

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung Erkneraner Radclub 1996 e.V.

Der Erkneraner Radclub 1996 e.V. ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Hans Voigtman, Am Steinberg 128 D, 13586 Berlin anzumelden.

Der Jahresabschluss 2016 liegt in der Zeit vom 02.05.2018 bis zum 08.05.2018 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 02.03.2018

DS

II. Bekanntmachung Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Jahresabschluss 2016

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 06.12.2017 den Jahresabschluss 2016 des ZVWA bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

III. Bekanntmachung Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) Wirtschaftsplan 2018

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 08.03.2018 der Wirtschaftsplan für 2018 beschlossen wurde.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2018

- Festsetzungen -

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes durch Beschluss vom 08.03.2018 den Wirtschaftsplan 2018 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	=	2.860.135 EUR
	die Aufwendungen	=	2.689.215 EUR
	der Jahresgewinn	=	170.920 EUR
	der Jahresverlust	=	0 EUR
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit	=	783.259 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Investitionstätigkeit	=	- 528.000 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	=	- 373.141 EUR
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf		0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
2.3 die Verbandsumlage		0 EUR
gez. Günther Verbandsvorsteherin	gez. Steffen Vors. d. Verbandsversammlung	

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 01 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2018 genommen werden kann.

Beeskow, 08.03.2018

Günther
Verbandsvorsteherin

2.) 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland hat auf ihrer Sitzung am 08.03.2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalentsorgung – Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) zuletzt geändert am 07.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 21.11.2017) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 9 wird hinzugefügt:

(9) Mehraufwendungen entstehen auch, wenn zur Entsorgung der Sammelgrube zusätzliche Schläuche ausgelegt werden müssen. Die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 15 m ist in der Entsorgungsgebühr enthalten. Für jede weitere 3 m zusätzliche Schlauchlänge werden 3 € berechnet.

Artikel 2

Diese 5.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 08.03.2018

Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 5.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, beschlossen am 08.03.2018 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 02/18, wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, den 08.03.2018

Günther
Verbandsvorsteherin

DS

- kehrssicher vornimmt, oder die Breite sowie die Befahrbarkeit der Zufahrten zu den Grundstückskläreinrichtungen behindert;
- t) § 13 Abs. 7 seiner Selbstablesepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- u) § 13 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des TAZV nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Befahren nicht duldet;

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müllrose, 22.03.18
(Ort, Datum)

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Müllrose, 22.03.18
Ort, Datum

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 14.03.18 beschlossenen und am 22.03.18 ausgefertigten 2. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

IV.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.04.2018

Die 8. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 28.05.2018, 14:00 - 17:00 Uhr in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, Kulturhaus „Erich Weinert“, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 7. Sitzung Regionalversammlung vom 04.12.2017
6. Beschluss Arbeitsbericht 2017
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Nachwahlen Regionalvorstand
8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung u. Regionalentwicklung
BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 – 2020)
BE Herr Zenz, Projektmanager UREK OLS
10. Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ Oderland-Spree aus 2004
BE: Herr Prof. Dr. Schmidt-Eichstaedt, Plan und Recht GmbH
11. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 11.1 Ergebnis Beteiligungsverfahren zum 3. Entwurf mit geänderten Planungskriterien Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter RPS und Herr Steinhäuser, Regionalplaner RPS

- 11.2 Umweltbericht Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- 11.3 Beschluss über die Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan
„Windenergienutzung“ Oderland-Spree (Satzungsbeschluss)
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 18.05. – 28.05.2018 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo./Di./Mi./Do./Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt